

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot in der Umweltzone Neuss nach § 40 Abs. 1 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), § 1 Abs. 2 der 35. Bundesimmissionsschutz -Verordnung (BImSchVO) i.V.m. § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Für das nachfolgend genannte Fahrzeug: **Pkw / Lkw / Bus** (* nicht Zutreffendes bitte streichen)

Verlängerung

Neuantrag

<u>amtliches Kennzeichen</u>	Dem Antrag ist eine Kopie des Kfz-Scheines bzw. der Zulassungsbescheinigung Teil I beizufügen.
------------------------------	--

Antragsteller/in

Name/Vorname/Firma
Anschrift
Telefon/Telefax
E-Mail

Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung:

1.1 Allgemeine Voraussetzungen

- Das Kraftfahrzeug wurde vor dem 01.01.2008 auf die Antragstellerin/den Antragsteller zugelassen **und**
- eine Nachrüstung des Fahrzeuges, mit der die für den Zugang zur Umweltzone erforderliche Schadstoffgruppe erreicht werden kann, ist technisch nicht möglich (Nachweis: Bescheinigung einer/eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferin/Prüfers einer Technischen Prüfstelle) **und**
- der Antragstellerin/dem Antragsteller steht für den beantragten Fahrtzweck keine anderes auf sie oder ihn zugelassenes Kraftfahrzeug, das die Zugangsvoraussetzungen zur Umweltzone erfüllt, zur Verfügung **und**
- eine Ersatzbeschaffung ist wirtschaftlich nicht zumutbar (Nachweis: Einkommensnachweis. Bei Gewerbetreibenden begründete Stellungnahme einer Steuerberaterin/eines Steuerberaters).

1.2 Besondere Voraussetzungen für bestimmte Fahrzwecke – Zutreffendes bitte ankreuzen und Nachweise erbringen -

Liegen die allgemeinen Voraussetzungen (1.1) vor, kann für folgende Fahrtzwecke eine Ausnahme vom Verkehrsverbot erteilt werden:

- Fahrten zum Erhalt und zur Reparatur von technischen Anlagen, zur Behebung von Gebäudeschäden einschließlich der Beseitigung von Wasser-, Gas- und Elektroschäden.
- Fahrten für soziale und pflegerische Hilfsdienste.
- Fahrten für notwendige regelmäßige Arztbesuche und Fahrten bei medizinischen Notfällen.
- Quell- und Zielfahrten von Reisebussen
- Fahrten von Berufspendlern zu ihrer Arbeitsstätte, wenn zum Arbeitsbeginn oder zum Arbeitsende keine öffentlichen Verkehrsmittel verfügbar sind.
- Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern des Lebensmitteleinzelhandels, von Apotheken, Altenheimen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen, von Wochen- und Sondermärkten.

- Fahrten für die Belieferung und Entsorgung von Baustellen, die Warenanlieferung zu Produktionsbetrieben und Versand von Gütern aus der Produktion einschließlich des betriebsnotwendigen Werkverkehrs, wenn Alternativen nicht verfügbar sind.

1.3 Besondere Voraussetzungen aus sozialen oder kraftfahrzeugbezogenen Gründen

Liegen die allgemeinen Voraussetzungen (1.1) vor, kann für folgende Fahrtzwecke eine Ausnahme vom Verkehrsverbot erteilt werden:

- Schwerbehinderte, die gehbehindert sind und in deren Schwerbehinderten-Ausweis das Merkzeichen „G“ eingetragen ist.
- Sonderkraftfahrzeuge mit besonderer Geschäftsidee (z.B. historische Busse, die für Hochzeits- oder Stadtrundfahrten eingesetzt werden).
- Sonderkraftfahrzeuge mit hohen Anschaffungs- bzw. Umrüstkosten und geringen Fahrleistungen innerhalb der Umweltzone (z.B. Schwertransporte, Messwagen, Werkstattwagen von Handwerksbetrieben, Mediensonderfahrzeuge).
- Besondere Härtefälle wie etwa Existenzgefährdung einer/eines Gewerbetreibenden durch ein Verkehrsverbot (Nachweis durch begründete Stellungnahme einer Steuerberaterin/eines Steuerberaters).

2. Ausnahmeregelung für Fuhrparke

- Die Ausnahmeregelung wird für ein Fahrzeug der Klasse N (Nutzfahrzeug) oder einen Reisebus (Klasse M2, M3), der nicht im ÖPNV eingesetzt wird, beantragt und
- das Fahrzeug gehört nicht der Schadstoffgruppe 1 an, das heißt, ihm wurde eine Feinstaubplakette rot zugeteilt und
- folgende/s Ausgleichsfahrzeug/e, die die Voraussetzungen zum Befahren der Umweltzone erfüllen, ist/sind vorhanden:

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis zu den Verwaltungsgebühren: Für die Ausstellung einer Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Umweltzone werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 10,00 bis 90,00 € erhoben. Die Höhe dieser Gebühr bemisst sich unter Berücksichtigung des entstandenen Verwaltungsaufwandes auch nach Dauer, Umfang und Bedeutung der beantragten Genehmigung.

Der Antrag ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzureichen:

STADT NEUSS
DER BÜRGERMEISTER
Amt für Verkehrsangelegenheiten

in Schriftform:
Rheinstr. 18
41460 Neuss

per Telefax:
02131/90-2490

per E-Mail: verkehrslenkung@stadt.neuss.de

Ihre Ansprechpartnerin:
Frau Malchow
Zimmer 3.34
Telefon 02131/90-3901

